

## **S A T Z U N G**

### **des Schützenvereins “Gut Glück” Bubesheim e.V.**

#### **§ 1**

##### **Name und Sitz des Vereins**

Der Schützenverein führt den Namen:

Schützenverein “Gut Glück” Bubesheim e.V.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Günzburg einzutragen und hat seinen Sitz in der Gemeinde Bubesheim, Landkreis Günzburg.

Als Gründungsjahr gilt, unbeschadet der erst im Jahr 1979 beantragten Eintragung ins Vereinsregister, das Jahr 1907.

#### **§ 2**

##### **Zweck des Vereins**

Der Verein dient der Pflege und der Ausübung des Schießens auf sportlicher Grundlage, der Abhaltung von Veranstaltungen schießsportlicher Art sowie der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend.

Der Verein ist unpolitisch und verhält sich rassistisch und konfessionell neutral.

Er ist Mitglied des Bayerischen Sportschützenbundes e.V. und erkennt dessen Satzung an.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes - steuerbegünstigte Zwecke - der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### § 3

#### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 4

#### **Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft beruht auf Freiwilligkeit und erstreckt sich auf:

- Mitglieder
- Ehrenmitglieder

Mitglied kann vom Alter her jeder werden. Es besteht keine Einschränkung.

Zur Aufnahme ist eine schriftliche Beitrittserklärung erforderlich. Das Gesuch ist einem Mitglied des Vorstandes zu übergeben. Minderjährige bedürfen zur Aufnahme der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter. Über die endgültige Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft.

Jedes aufgenommene Mitglied erhält auf Wunsch eine Satzung ausgehändigt zum Selbstkostenpreis. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten.

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein oder um den Schießsport oder der Tradition des Schützenwesens besonders verdient gemacht hat. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag der Vorstandschaft von der Hauptversammlung ernannt. Sie sind von allen Leistungen an den Verein befreit.

#### **§ 4.1**

Die Mitglieder bis 27 Jahre bilden die Schützenjugend; sie scheiden mit Ende des Kalenderjahres, in dem sie ihr 27. Lebensjahr vollendet haben, aus. Unberührt bleiben die Altersgrenzen für Beitragsfestsetzung und Sportbestimmungen. Die Schützenjugend gibt sich eine Jugendordnung. Sie ist durch das Schützenmeisteramt zu bestätigen, wenn sie nicht gegen die Satzung oder deren Sinn und Zweck verstößt.

Die Jugend führt und verwaltet sich selbst nach Maßgabe der Vereinssatzung und der Jugendordnung. Die erforderlichen Mittel werden ihr im Rahmen des Haushaltsplanes des Vereins zur Verfügung gestellt. Sie entscheidet über deren Verwendung eigenständig, jedoch unter Beachtung der Vereinssatzung und der Jugendordnung.

Das Schützenmeisteramt ist berechtigt, sich über die Geschäftsführung der Jugend zu unterrichten. Es muss Beschlüsse, die gegen die Satzung oder deren Sinn verstoßen oder ihnen widersprechen, beanstanden und zur erneuten Beratung zurückgeben. Werden sie nicht geändert, entscheidet das Schützenmeisteramt endgültig.

## § 5

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die von der Vorstandschaft zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes erlassenen Anordnungen zu respektieren.

Nach Erreichen der gesetzlichen Volljährigkeit ist jedes Mitglied stimmberechtigt.

Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

Mitglieder, die den Interessen des Vereins entgegenwirken und trotz wiederholter Mahnung nicht davon ablassen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt, wenn die Vereinsbeiträge nach Fälligkeit trotz Aufforderung nicht innerhalb der Frist von einem Monat bezahlt werden.

## § 6

### **Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder durch eine schriftliche Austrittserklärung auf den Schluss des Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von einem Monat. Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu bezahlen.

Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluss der Vorstandschaft ausgeschlossen werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, in der nächsten Hauptversammlung Berufung einzulegen, die durch Beschluss entscheidet.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an dem Verein und seinen Einrichtungen.

## § 7

### **Beiträge der Mitglieder**

Jedes Vereinsmitglied bezahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Hauptversammlung bestimmt wird. Die Befreiungen von der Beitragspflicht regelt § 4.

## § 8

### **Vorstandschaft**

Die Vorstandschaft besteht aus dem 1. und 2. Schützenmeister, dem Schriftführer, dem Kassier und dem Sportleiter.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch den 1. und 2. Schützenmeister je allein vertreten.

Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Schützenmeister nur bei Verhinderung des 1. Schützenmeisters vertreten darf.

Die Vorstandschaft wird von der Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von drei Jahren in geheimer Wahl gewählt. Sie bleibt bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt.

Die Vorstandschaft leitet den Verein. Ihr obliegt es, die Veranstaltungen des Vereins festzulegen, sowie Ausschüsse zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu bestellen. Sie entscheidet in allen in der Satzung vorgesehenen Fällen.

Die Vorstandschaftssitzungen werden geleitet vom 1. Schützenmeister, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Schützenmeister. Über die Sitzungen und Beschlüsse wird vom Schriftführer Protokoll geführt, das vom Sitzungsleiter gegenzuzeichnen ist.

Fällt ein Mitglied der Vorstandschaft vor einer Hauptversammlung weg, sei es durch Tod, Rücktritt oder dgl., so ist die Vorstandschaft berechtigt, einen Ersatzmann zu wählen, der an die Stelle des Ausgeschiedenen bis zur nächsten Hauptversammlung tritt.

## § 9

### **Kassenprüfer**

Die Hauptversammlung wählt mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer. Sie haben vor dem Rechnungsabschluss (Geschäftsjahr) eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und in der Hauptversammlung darüber Bericht zu erstatten.

## § 10

### **Art der Tätigkeit**

(1) Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Vorstandschaft mittels Beschluss. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

## § 11

### **Hauptversammlung**

Die Hauptversammlung tritt einmal im Jahr zusammen und wird geleitet vom 1. Schützenmeister, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Schützenmeister.

Die Einladung muss durch den 1. oder 2. Schützenmeister spätestens zwei Wochen vorher, schriftlich unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung, erfolgen.

Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des 1. Schützenmeisters und seiner Mitarbeiter über das abgelaufene Geschäftsjahr.
- b) Entlastung des 1. Schützenmeisters und seiner Mitarbeiter.
- c) Etwa anfallende Wahlen der Vorstandschaft und der Kassenprüfer
- d) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
- e) Entscheidung über Beschwerden gegen den Ausschluss eines Mitgliedes.
- f) Beschlussfassung über den An- und Verkauf von Grundstücken und Liegenschaften.
- g) Satzungsänderungen
- h) Verschiedenes

Anträge zur Hauptversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim 1. oder 2. Schützenmeister eingereicht werden; später nur, wenn  $\frac{1}{4}$  der Anwesenden dieses verlangt.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nichts anderes festgelegt ist.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Schützenmeisters. Eine Stimmrecht-Übertragung ist nicht zulässig.

Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Schützenmeister und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## § 12

### **Außerordentliche Hauptversammlung**

Der 1. Schützenmeister kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung mit einer Frist von einer Woche einberufen.

Der 1. Schützenmeister muss eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn dies von mindestens 10% der Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangt wird.

Die außerordentliche Hauptversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Hauptversammlung.

## § 13

### **Beschlussfassung**

Zur Beschlussfassung über folgende Punkte ist die Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der in der Hauptversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

1. Änderung der Satzung. Wird eine Satzungsänderung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingefügt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
2. Ausschluss eines Mitgliedes.
3. Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins, wenn nicht mindestens sieben Mitglieder sich entschließen, ihn weiterzuführen. In diesem Falle kann der Verein nicht aufgelöst werden. Die Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins kann nur auf einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung eine Beschlussfassung hierüber angekündigt wird.

## § 14

### **Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Bubesheim, die es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken zu verwenden hat.

Bubesheim, den 11.05.2016